

Liechtenstein-Institut
Forschung und Lehre

Graziella Marok

**Die Anstalt nach dem Personen-
und Gesellschaftsrecht**

Beiträge Nr. 9/1996

Für die in den Beiträgen zum Ausdruck gebrachten Meinungen
sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Graziella Marok

**Die Anstalt nach dem Personen-
und Gesellschaftsrecht**

Beiträge Nr. 9/1996

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	5
2. Das Leitbild der Anstalt	6
2.1. Die Bedeutung des Leitbilds	6
2.2. Das Leitbild im Jahre 1926	6
2.3. Die Kodifizierung der Praxis	7
3. Die organisatorische Struktur der Anstalt	8
4. Die körperschaftlich strukturierte Anstalt	8
4.1. Organisation	8
4.1.1. Das oberste Organ	9
4.1.1.1. Die Kompetenzen des obersten Organs	9
4.1.1.2. Die Organisation des obersten Organs	10
4.1.2. Die Verwaltung	10
4.1.3. Die Kontrollstelle	11
4.1.4. Der Destinatär.....	11
4.2. Die Gründerrechte und Gründerpflichten.....	12
4.2.1. Organschaftliche Rechte.....	12
4.2.2. Vermögensmäßige Rechte.....	13
4.2.3. Organschaftliche Pflichten	15
4.2.4. Vermögensmäßige Pflichten	15
4.2.5. Exkurs: Die Kapitalstruktur der Anstalt.....	16
4.2.6. Die Übertragung der Gründerrechte	17
4.2.6.1. Die Zession der Gründerrechte.....	17
4.2.6.1.1. Allgemein	17
4.2.6.1.2. Zession und mehrere Gründerrechtsinhaber	19
4.2.6.2. Die erbrechtliche Übertragung von Gründerrechten	20
4.2.6.3. Die Verpfändung von Gründerrechten	20
5. Schlussbemerkungen.....	21
<i>Literaturverzeichnis</i>	<i>22</i>
<i>Abkürzungsverzeichnis.....</i>	<i>24</i>

Die Anstalt nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht*

1. Vorbemerkungen

Das quantitative Auftreten der privatrechtlichen liechtensteinischen Anstalt kann mangels öffentlicher statistischer Erhebungen nur geschätzt werden; sie gehört jedoch zweifellos zu den beliebtesten Formen von liechtensteinischen juristischen Personen oder Verbandspersonen gemäss liechtensteinischer Terminologie.

Die Anstalt liechtensteinischer Ausprägung kennzeichnet sich durch Einmaligkeit¹. Sie entspricht keinem klassischen, auch in anderen Rechtsordnungen vertretenen Organisationstypus.

Aufgrund verschiedener liechtensteinischer Gegebenheiten wie dem Fehlen von Universitäten und der allgemeinen personellen Ressourcenknappheit ist die wissenschaftliche Aufarbeitung spezifischer anstaltsrechtlicher Fragen bislang nur beschränkt erfolgt. Infolgedessen sind in rechtsdogmatischer Hinsicht mit dieser Verbandsperson trotz ihres bald 70-jährigen Bestehens² noch etliche Unklarheiten verbunden. Einzelnen davon soll in den nachfolgenden Ausführungen nachgegangen werden.

Die Erfassung des Wesens der Anstalt, die in nur 17 Artikeln (Art. 534-551 PGR) geregelt ist, zu denen zudem nur wenig aussagekräftige Gesetzesmaterialien bestehen, kann nur unter Zugrundelegung grundsätzlicher gesellschaftsrechtlicher Erwägungen erfolgen. Die Tatsache, dass die Anstalt ein rein liechtensteinisches Gebilde darstellt, verunmöglicht insbesondere, ausländische rechtswissenschaftliche Grundlagen direkt rechtsvergleichend heranzuziehen.

* Ausgearbeitete Fassung des Referates von Frau Dr. Graziella Marok, welches diese im Rahmen der vom Liechtenstein-Institut organisierten Ringvorlesung „Aus der Werkstatt junger Juristen“ am 28. November 1995 hielt.

Dr. Graziella Marok, geb. 1965, schloss 1991 ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich ab. Von September 1991 bis Dezember 1992 war sie als Assistentin bei Prof. Dr. Claus-Dieter Schott an der Forschungsstelle für Rechtsgeschichte an der Universität Zürich tätig. Nach einem Praktikum beim F.L. Landgericht promovierte sie im Februar 1994 mit der Dissertation zum Thema „Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der Gründerrechte“ zur Doktorin der Rechte. Seit Juli 1994 arbeitet sie als Konzipientin in einer Rechtsanwaltskanzlei in Vaduz.

¹ Vgl. Ramati S. 89; die Karabikinsel Curacao hat diese Verbandsperson zwar ebenfalls übernommen, diese stellt aber eine „blasse Kopie“ der liechtensteinischen Version dar (Vernay S. 196).

² Die Anstalt wurde im Jahre 1926 ins liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) aufgenommen.

2. Das Leitbild der Anstalt

2.1. Die Bedeutung des Leitbilds

Bei der gesetzlichen Umschreibung einer Verbandsperson steht dem Gesetzgeber in der Regel ein „*anschauliches, ganzheitliches und wirklichkeitsnahes Allgemeinbild der zu regelnden Gesellschaft, das sich ... als Typus erweist*“ vor Augen. Man spricht hier vom sogenannten Leitbild. In der Lehre wird das Vorliegen eines Leitbildes als „*rein logisch notwendige Voraussetzung allgemeiner Gesetzgebung im Gesellschaftsrecht (betrachtet). Denn eine bestimmte, in sich folgerichtige, allgemeine rechtliche Ordnung einer Gesellschaft ist ohne ein solches Leitbild, auf das die vielen Einzelnormen ausgerichtet sind, gar nicht denkbar*“³.

Diese Feststellung führt zur Frage, was für ein Leitbild der liechtensteinische Gesetzgeber anlässlich der Aufnahme der Anstalt ins PGR im Jahre 1926 verwirklichen wollte.

2.2. Das Leitbild im Jahre 1926

Im kurzen Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht, der von Dr. Wilhelm Beck verfasst wurde, findet man folgende Definition:

*„Die Anstalt...ist ein Mittelgebilde zwischen Körperschaften und Stiftungen, da ihr Aufbau in Verbindung mit Mitgliedern oder ohne solche erfolgen kann... Die Anstalt ist vor allem als Rechtsform der Familienanstalt gedacht. Sie kann jedoch auch zu jedem beliebigen anderen Zwecke verwendet werden. Charakteristisch ist ausserdem, dass die Anstalt einen sogenannten Anstaltsfonds, sei es ausschliesslich in Sachwerten oder auch in Geld, haben kann... Die Statuten bestimmen, ob und in welchem Umfange Anstaltsanteile bestehen und ob diese Wertpapiercharakter haben sollen oder nicht. Bezüglich der Organisation ist darauf hinzuweisen, dass ein oberstes Organ nicht erforderlich ist... Die Statuten haben ferner die Destinatäre...zu bestimmen.“*⁴

Das augenfälligste Merkmal dieser Umschreibung ist die Dispositivität beinahe sämtlicher Charakterisierungsmerkmale. Jedes Kriterium wird durch die Zulässigkeit des Gegenteiles wieder relativiert. Daraus folgt aber, dass der Gesetzgeber keinen bestimmten, auf ein Leitbild ausgerichteten Typus einer Verbandsperson verwirklichen wollte, sondern ein möglichst flexibles, den Anforderungen des Einzelfalles anpassbares Gebilde geschaffen werden sollte.

Der fehlenden Ausrichtung auf ein konkretes Leitbild entspricht die gesetzliche Festschreibung der Anstalt als Auffangfigur^{5 6}. Die Anstalt sollte immer dort zur Verfügung stehen, wo die Voraussetzungen für andere organisatorische Strukturen nicht vorliegen. Die zur

³ Koller S. 87.

⁴ W. Beck S. 33.

⁵ Vgl. die Legaldefinition der Anstalt in Art. 534 Abs. 1 PGR.

⁶ Auch bei der einfachen Gesellschaft des schweizerischen Rechts fehlt die Ausrichtung auf ein Leitbild, da sie, wie die Anstalt, als Subsidiärform konzipiert wurde (Meier-Hayoz/Forstmoser § 8 N 2 f.).

Erreichung dieses Zwecks notwendige Flexibilität kann nur durch eine weitestgehende offene Fassung des Gesetzestextes erlangt werden.

Die innere Offenheit der Anstalt bringt mit sich, dass eine Vielzahl von verschiedenen konkreten Ausgestaltungsformen möglich sind. Je nach Kombination der einzelnen Charakterisierungsmerkmale erhält sie ein andersartiges Gesicht. Dies bedeutet aber auch, dass eine Definition der Anstalt vage und allgemein bleiben muss und nur das Wesen der jeweils konkret vorliegenden Anstalt als ein Typus unter vielen erfasst werden kann.

Dementsprechend umschreiben die Bestimmungen der anstaltsrechtlichen Gesetzgebung auch kein einheitlich definierbares Gebilde, sondern gewisse Normen erscheinen im Vergleich mit anderen als widersprüchlich und überflüssig⁷. Etliche Bestimmungen haben nicht für alle Anstaltsformen Gültigkeit, sondern sind nur für einzelne konkret vorliegende Ausgestaltungen von Bedeutung.

2.3. Die Kodifizierung der Praxis

Nach der Einführung der Anstalt mit dem PGR im Jahre 1926 wurden die vielfältigen gesetzlichen Möglichkeiten der Anstaltsausgestaltung nur beschränkt genutzt. In der Praxis bildete sich bald eine recht einheitliche Anstaltsform heraus, die als „verkehrstypische Anstalt“⁸ bezeichnet wurde und wird. Dieser Anstaltstypus sieht im wesentlichen folgendermassen aus:

Eine einzelne Person, der sog. Gründerrechtsinhaber, hat dauernde Einflussmöglichkeit auf das anstaltliche Geschehen. Er bildet allein das oberste Organ der Anstalt und wählt in dieser Funktion die Verwaltung; er erlässt und ändert die Statuten und Beistatuten, und er bestimmt die Empfänger der anstaltlichen Vermögenszuwendungen, wobei er regelmässig sich selbst begünstigt. Die Rechtsposition des Gründerrechtsinhabers ist übertragbar und vererbbar; sie wird jedoch nicht wertpapierrechtlich verbrieft.

Anlässlich der Revision des PGR im Jahre 1980 sollte diese verkehrstypische Form gesetzlich verankert werden⁹; d.h., dass diese Form faktisch zum Typus erhoben und normiert wurde.

Obwohl etliche Bestimmungen der verkehrstypischen Anstaltsform angepasst wurden, erfolgte eine Ausrichtung auf diesen Typus nur mit der Einschränkung, dass nach wie vor alle Möglichkeiten der alten Gesetzesfassung verwirklicht werden können sollten¹⁰. Dieser Zielsetzung wurde durch weitgehende Dispositivität der anstaltsrechtlichen Normen entsprochen.

⁷ Koller (S. 87) umschreibt den Preis für ein fehlendes Leitbild folgendermassen: „Innere Widersprüchlichkeit oder vage Unbestimmtheit müssen die zwangsläufigen Folgen einer Gesetzgebung sein, die meinte, der Typenbildung entbehren zu können.“

⁸ Vgl. Güggi, Reform S. 19 f.

⁹ Vgl. Bericht über die Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts vom 3. April 1979, S. 6, in : LLA RF 324/72/39.

¹⁰ Vgl. Gubser S. 54.

3. Die organisatorische Struktur der Anstalt

Verbandspersonen werden regelmässig eingeteilt in Körperschaften einerseits und Stiftungen andererseits. Die beiden Formen unterscheiden sich in bezug auf die Organisation dadurch, dass bei Körperschaften das bestimmende Organ fortlaufend, also während der gesamten Dauer der Verbandsperson, Mitsprachemöglichkeiten hat, während bei den Stiftungen der Stifterwillen einmal und grundsätzlich für die Zukunft unabänderlich festgelegt wird. Dies bewirkt, dass es bei der Stiftung an sich nur noch einer Verwaltung bedarf, die den schriftlich fixierten Willen des Stifters umsetzt, während innerhalb der Körperschaften das Willensbildungsorgan immer wieder von neuem in Erscheinung tritt und im Rahmen der Mitgliederversammlung auf das Geschehen der Verbandsperson bestimmend einwirkt¹¹.

Die Anstalt entzieht sich aufgrund der Vielfalt ihrer Ausgestaltungsmöglichkeiten einer generellen Subsumtion unter die genannten Kategorien von Verbandspersonen. Der weite Ausgestaltungsrahmen der Anstalt lässt beides zu, die Errichtung einer Körperschaft oder eines stiftungsähnlichen Gebildes. Aufgrund des Bedürfnisses einer sprachlichen Differenzierung spricht man in der Praxis von der verkehrstypischen Anstalt auf der einen Seite und der stiftungsähnlichen oder gründerrechtslosen Anstalt auf der anderen Seite.

Es darf nicht übersehen werden, dass es sich bei der Differenzierung zwischen Körperschaft und stiftungsähnlichem Gebilde um strukturelle Eckpunkte handelt und Mischformen im liberalen liechtensteinischen Gesellschaftsrecht durchaus denkbar wären¹².

Dass schon aufgrund der unterschiedlichen organisatorischen Struktur eine stiftungsähnliche Anstalt andere gesetzliche Bestimmungen voraussetzt als eine körperschaftliche Anstalt, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Praktisch führt der weite anstaltsrechtliche Ausgestaltungsrahmen zu einer Erschwerung der Rechtsanwendung, da diese die Prüfung der Vorfrage voraussetzt, ob die einzelne gesetzliche Bestimmung strukturell auf den konkret vorliegenden Anstaltstypus zugeschnitten ist. Auch die Ermittlung des konkreten Typus ist nur aufgrund der konkreten Statuten und Beistatuten möglich.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die körperschaftlich strukturierte Anstalt, mit welcher auch die wesentlichsten rechtlichen Fragen verbunden sind¹³.

4. Die körperschaftlich strukturierte Anstalt

4.1. Organisation

Die körperschaftlich strukturierte Anstalt besteht aus den folgenden Organen: Dem obersten Organ, der Verwaltung, allenfalls einer Kontrollstelle und dem Destinatär.

¹¹ Vgl. Marxer/Goop/Kieber S.147.

¹² In der Praxis besteht offenbar kein Bedürfnis nach derartigen Mischformen.

¹³ Zur stiftungsähnlichen Anstalt vgl. Marok S. 161 ff.

4.1.1. Das oberste Organ

Das oberste Organ der Anstalt hat wie z.B. das oberste Organ der AG auch, bestimmenden Einfluss auf das anstaltliche Geschehen. In seinen Kompetenzbereich fallen sämtliche grundlegenden anstaltlichen Entscheidungen.

Im Gegensatz zu den obersten Organen anderer Verbandspersonen besteht jedoch dasjenige der Anstalt in der Regel, also bei der sogenannten verkehrstypischen Form, aus lediglich einer Person, dem Gründerrechtsinhaber¹⁴. Dieser hat damit eine dem Alleinaktionär grundsätzlich vergleichbare Rechtsstellung.

Die Praxis der Beherrschung der Anstalt durch nur eine Person hat dazu geführt, dass die Begriffe *Gründerrechtsinhaber* und *oberstes Organ* teilweise synonym verwendet werden. Dogmatisch betrachtet ist dies problematisch. Während unter dem obersten Organ das Entscheidungsgremium insgesamt verstanden wird, ist der Gründerrechtsinhaber das Mitglied dieses Gremiums. Die beschriebene begriffliche Undifferenziertheit hat in der Folge bewirkt, dass zwischen Befugnissen, die dem obersten Organ zustehen und den Rechten, die der einzelne Gründerrechtsinhaber innerhalb dieses obersten Organes ausübt, nicht konsequent differenziert wird¹⁵.

4.1.1.1. Die Kompetenzen¹⁶ des obersten Organes

Zur Beantwortung der Frage, welche Kompetenzen bzw. Befugnisse dem obersten Organ der Anstalt zustehen, sucht man im Anstaltsrecht vergeblich nach einem Kompetenzkatalog. Stattdessen sieht das Gesetz in Art. 536 Abs. 2 Ziff. 4 PGR vor, dass die Statuten die Befugnisse des obersten Organes festhalten müssen, was konkret bedeutet, dass das oberste Organ, das den Inhalt der Statuten festlegt, sich seine Befugnisse selbst gibt.

Diejenigen Kompetenzen, die statutarisch nicht dem obersten Organ zugewiesen werden, stehen gemäss Art. 182 Abs. 1 PGR ipso iure der Verwaltung zu. Diese Bestimmung stellt sicher, dass kein Vakuum in bezug auf die Kompetenzausübung innerhalb der Anstalt entstehen kann.

Die anstaltsrechtliche Besonderheit der Kompetenzregelung hat nicht dazu geführt, dass die Kompetenzen des obersten Organes der Anstalt in der Praxis äusserst verschiedenartig und heterogen erscheinen würden. Im Gegenteil; es bietet sich diesbezüglich ein relativ einheitliches Bild. Beispielfhaft kann die folgende Kompetenzliste angeführt werden:

- *Bestellung und Abberufung des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle*
- *Festlegung des Zeichnungsrechtes der Mitglieder der Verwaltung und der Liquidatoren*

¹⁴ Art. 535 Abs. 1 PGR sieht die Einmannanstalt als Regel vor. Erst aus weiteren Bestimmungen ist erkennbar, dass das oberste Organ auch aus mehreren Personen bestehen kann (vgl. Art. 536 Abs.1, 539 Abs.1 und 3, 542, 543 Abs. 1 PGR).

¹⁵ Vgl. OGH LES 3/82 S. 140: "Die sogenannten Gründerrechte ... stellen die Gesamtheit der dem Gründer einer Anstalt zustehenden Befugnisse dar."

¹⁶ In Art. 536 Abs. 2 Ziff.4 und Art. 543 Abs. 1 und 2 PGR wird von "Befugnissen" gesprochen, ebenso in den allgemeinen Vorschriften der Verbandspersonen. Inhaltlich entspricht dieser Begriff dem Kompetenzbegriff.

- *Abnahme der Bilanz, Festsetzung der Ergebnisse derselben und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses*
- *Entlastung der Verwaltung und der Kontrollstelle*
- *Erlassung von Beistatuten sowie Änderung der Statuten und Beistatuten*
- *Bestellung der Begünstigten und Festlegung ihrer Rechte*
- *Bestellung und Abberufung der Repräsentanten*
- *Auflösung der Anstalt, Bestellung der Liquidatoren und Beschluss über die Verwendung des Liquidationserlöses*¹⁷.

Diese Kompetenzliste unterscheidet sich lediglich in einem Punkt grundsätzlich von den Kompetenzen der Aktionärsversammlung: Der Gründerrechtsinhaber hat die Befugnis zur Bestellung der Begünstigten oder Destinatäre. Auf die Konsequenzen dieser Besonderheit wird noch einzugehen sein.

4.1.1.2. Die Organisation des obersten Organs

Neben der Frage, was für Kompetenzen das oberste Organ hat, stellt sich die weitere Frage nach der Organisation desselben.

Bei der Gesetzesrevision im Jahre 1980 stand die verkehrstypische Ein-Mann-Anstalt im Mittelpunkt des Interesses. Bei diesem zahlenmässig weitaus bedeutendsten Anstaltstypus bereitet die Beschlussfassung keine Probleme. Der Frage der Organisation des obersten Organs wurde folglich nur wenig Beachtung geschenkt. Es wurde lediglich statuiert, dass bei Vorliegen mehrerer Gründerrechtsinhaber diese die Beschlüsse gemäss dispositiver gesetzlicher Anordnung einstimmig zu fassen haben (Art. 543 Abs. 3 PGR).

Diese gesetzliche Bestimmung bietet dem einzelnen Gründerrechtsinhaber innerhalb eines mehrgliedrigen obersten Organs grösstmöglichen Schutz, da niemand überstimmt werden kann. Problematisch ist diesbezüglich jedoch, dass dann, wenn Einstimmigkeit nicht erlangt wird, gesetzlich kein prozedurales Vorgehen festgelegt ist, um eine dauernde Blockierung des obersten Organs mangels Konsens zu vermeiden. Statutarisch kann diesbezüglich selbstverständlich ein Verfahren zur Entscheidungsfindung festgelegt werden. Wird dies „vergessen“, stellt sich die Frage, wie die dauernde Blockierung des obersten Organs aufgrund der Nichterlangung der Einstimmigkeit behoben werden soll¹⁸.

4.1.2. Die Verwaltung

Die Verwaltung der körperschaftlich strukturierten Anstalt ist vergleichbar mit Verwaltungen anderer Körperschaften. Sie hat die gesetzlichen und statutarischen Vorgaben einzuhalten und haftet für die sorgfältige Geschäftsführung und Vertretung¹⁹.

¹⁷ Marxer/Goop/Kieber S. 137; vgl. auch Batliner, Anstalt S. 17; I. Beck S. 50; Ott/Paetzold S. 20; Schneider/Aeschbacher S. 63; Bühler S. 15; Ramati S. 91, OGH LES 4/92 S. 149; OGH LES 1/89 S. 6.

¹⁸ Vgl. Marok S. 100 ff.

¹⁹ Zu den Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Anstalt vgl. Marok S. 54 ff.

4.1.3. Die Kontrollstelle

Eine Kontrollstelle ist bei der Anstalt nur dann zwingend vorgesehen, wenn die Anstalt *„ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen zulässt“* (Art. 192 Abs. 6 PGR)²⁰.

4.1.4. Der Destinatär

Hinter dem Begriff „Destinatär“ steht diejenige Person, welcher der wirtschaftliche Erfolg der Verbandsperson zugute kommen soll²¹. Konkret erhält der Destinatär den Gewinn und/oder den Liquidationserlös²².

Während bei Stiftungen der Destinatär als Wesensmerkmal zu betrachten ist, ist bei den klassischen Körperschaften die Trennung zwischen Destinatär und willensbildendem Organ an sich unbekannt. Die körperschaftlich strukturierte Anstalt bildet diesbezüglich eine Besonderheit, die sich aus folgender gesetzlicher Bestimmung ergibt:

„Solange nicht Dritte als Begünstigte (Bedachte, Genussberechtigte) eingesetzt worden sind, besteht die Vermutung, dass der Inhaber der Gründerrechte selbst Begünstigter ist.“ (Art. 545 Abs. 1 bis PGR)

Die gesetzliche Vorgabe, dass der Begünstigte und der Gründerrechtsinhaber personell identisch sein können, führt zwingend zum Umkehrschluss, dass die Gründerrechtsinhaberstellung und die Destinatärstellung institutionell getrennt betrachtet werden müssen. Andernfalls müsste bei Personalunion zwischen Gründerrechtsinhaber und Begünstigtem die eine Rechtsposition in der anderen aufgehen bzw. würde eine Rechtsposition überflüssig, wogegen der klare Wortlaut der obzitierten Bestimmung spricht²³.

Statutarisch kann vorgesehen werden, ob und in welcher Weise dem Destinatär Anteil an der Organisation der Anstalt zukommt (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 3. PGR). Da der Gründerrechtsinhaber und der Destinatär in der Praxis weitgehend personell identisch sind und der Gründerrechtsinhaber umfassende Mitwirkungsrechte in der Anstalt hat²⁴, sind die Rechte des Begünstigten nicht von praktischer Relevanz.

²⁰ Zur Problematik dieser Bestimmung vgl. Marok S. 30 f. Im einzelnen sei hier auf die diesbezüglichen Ausführungen von Herrn Dr. Paul Meier zur Kontrollstelle, in: Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 7, Bänden 1996, verwiesen.

²¹ Im PGR werden die Begriffe Begünstigter, Genussberechtigter, Bedachter und Benefiziar synonym gebraucht.

²² Zur Stellung des Destinatärs vgl. Marok S. 146 ff.

²³ Vgl. auch die Definition der Anstalt im kurzen Bericht von W. Beck (S. 33), wo die Existenz der Destinatäre als zwingendes Kriterium der Anstalt festgelegt ist.

²⁴ Vgl. unten 4.2. ff.

4.2. Die Gründerrechte und Gründerpflichten

Nachdem die Kompetenzen des obersten Organes aufgezeigt wurden, geht es im folgenden darum, die Rechte und Pflichten des einzelnen Gründerrechtsinhabers oder Anstaltsmitglieds²⁵ aufzuzeigen²⁶.

Die Gründerrechte und die Gründerpflichten können analog anderen Mitgliedschaftsrechten und -pflichten eingeteilt werden in nicht vermögensmässige oder organschaftliche Rechte und Pflichten einerseits und vermögensmässige Rechte und Pflichten andererseits.

4.2.1. Organschaftliche Rechte

Die organschaftlichen Rechte der Gründerrechtsinhaber sind mangels abschliessender Statuierung im anstaltsrechtlichen Teil des PGR vorwiegend in den allgemeinen Vorschriften zu suchen²⁷. Diese Rechte sind grundsätzlich auf mehrgliedrige oberste Organe ausgerichtet bzw. sind diese nur dann von praktischer Relevanz, wenn das oberste Organ mehrere Mitglieder aufweist.

Es handelt sich um folgende Rechte:

- Recht zur Teilnahme an der Gründerrechtsinhaberversammlung (Art. 167 Abs. 3, 4 PGR)
- Recht auf ordnungsgemässe Einberufung und Bekanntgabe der Traktanden
- Antrags- und Meinungsäusserungsrecht des Gründerrechtsinhabers (Art. 167 Abs. 5 PGR)
- Recht, sich vertreten zu lassen (Art. 543 Abs. 4; 169 Abs. 1 PGR)
- Stimmrecht (Art. 543 Abs. 3 PGR)
- Recht, das oberste Organ einberufen zu lassen (Art. 168 PGR)
- Recht auf Anfechtung der Beschlüsse des obersten Organs (Art. 178 Abs. 3, 4 PGR)
- Aufsichtsrecht gegenüber anderen Organen (Art. 170 Abs. 1 PGR)
- Einsichtsrecht in Jahresbilanz nebst Beilagen, Gewinn- und Verlustrechnung (Art. 207 Abs. 1 PGR)
- Recht zur Verantwortlichkeitsklage gegen andere Organe (Verwaltung, Kontrollstelle) (Art. 218 ff. PGR)
- Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Auflösung der Verbandsperson zu verlangen (Art. 123 Abs. 1 Ziff. 3 PGR)
- Ausschluss- und Austrittsrecht.

²⁵ Zur Frage der Mitgliedseigenschaft des Gründerrechtsinhabers vgl. Marok S. 76 ff.

²⁶ Der in der Praxis und im Gesetz zu findende Begriff „Gründerrechte“ verschleiern die Tatsache, dass mit den Rechten auch Pflichten verbunden sein können.

²⁷ Vgl. die Verweisnorm des Anstaltsrechts in Art. 551 PGR; zu den Problemen der Verweisnorm vgl. Marok S. 32 ff.

Der zuletzt aufgeführten Rechte bedarf es aufgrund der regelmässig geringen Zahl der Gründerrechtsinhaber und der damit verbundenen engen Beziehungen zwischen denselben²⁸.

4.2.2. Vermögensmässige Rechte

Zur Klärung der Frage, ob der Gründerrechtsinhaber neben den organschaftlichen Rechten auch vermögensmässige Rechte hat, ist von den Ausführungen zu den Gründerrechten in den Gesetzesmaterialien auszugehen. Die Definition der Gründerrechte lautet dort folgendermassen:

Bei den Gründerrechten handelt es sich *"um organschaftliche Rechte sui generis, ... aber in keinem Falle um obligatorische oder dingliche Rechte im Sinne von Vermögensrechten."*²⁹ Zur Verdeutlichung des rein organschaftlichen Wesens der Gründerrechte werden diese in den Materialien mit den nicht vermögensmässigen Komponenten von Aktionärsrechten verglichen³⁰.

Die in der Praxis und Rechtsprechung herrschende Auffassung, dass Gründerrechte rein organschaftlicher Natur sind, ist wohl auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Destinatärposition von derjenigen des Gründerrechtsinhabers strukturell getrennt ist. Die Bestimmungsberechtigung über das unternehmensinterne Geschehen einerseits und die Berechtigung zum Empfang der vermögenswerten Ausschüttungen der Anstalt andererseits sind dadurch - anders als beispielsweise bei der Aktionärsstellung - nicht in einer Rechtsposition vereinigt.

Trotz der strukturellen Trennung zwischen Gründerrechtsinhaber- und Destinatärposition ist der Frage nachzugehen, ob mit den Gründerrechten bei der verkehrstypischen Anstalt nicht Vermögenswerte in Beziehung stehen. Dies drängt sich insbesondere deshalb auf, da der Gesetzgeber in einzelnen Bestimmungen selbst den vermögenswerten Charakter der Gründerrechte implizit voraussetzt³¹.

Zur Prüfung der Frage nach der vermögensmässigen Qualität der Gründerrechte soll die folgende Definition des Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes herangezogen werden³²:

*"Die sog. Gründerrechte ... stellen die Gesamtheit der dem Gründer einer Anstalt zustehenden Befugnisse dar. Sie sind inhaltlich vom Gesetz her nicht bestimmt, sondern erfahren ihre konkrete Ausgestaltung durch die Statuten bzw. Beistatuten"*³³. Die Gründerrechte sind im allgemeinen keine Vermögensrechte, sondern organschaftliche Verwaltungsrechte,

²⁸ Ein Ausschluss- bzw. Austrittsrechts besteht auch bei den personalistisch geprägten Verbandspersonen GmbH und Genossenschaft (vgl. Art. 414, 443 I, 381 I, 441 PGR).

²⁹ Bericht vom 3.4.1979 S. 7, a.a.O. FN 9; ebenso Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag über die Reform des Liechtensteinischen Gesellschaftsrechts vom 12. Juni 1979 zu Art 541 PGR, in: LP 1979 II, Beilagen zur öffentlichen Landtagssitzung vom 5. Juli 1979; vgl. Batliner, Einführung S. 19.

³⁰ Vgl. Protokoll über die Sitzung der Kommission für die Gesellschaftsrechtsreform vom 15. Dezember 1978, S.7, in : LLA RF 324/72/39; Guggi, Reform S. 21: "Es ist klar definiert, dass die Gründerrechte nicht Vermögensrechte darstellen, sondern organschaftliche Rechte sind."

³¹ Vgl. die Möglichkeit der Vererbung der Gründerrechte gemäss Art. 541 PGR.

³² OGH LES 3/82 S. 140; vgl. auch OGH LES 1/87 S. 16; OGH LES 1/89 S. 11; OGH LES 4/92 S. 149 f.

³³ Zur mangelnden Differenzierung zwischen Befugnissen und Rechten in der Praxis siehe oben 4.1.1.

also Rechtsgestaltungsrechte, die es dem Gründer erlauben, das in der Anstalt verkörperte Zweckvermögen zu beherrschen. Mit ihnen können allerdings auch vermögenswerte Rechte verbunden sein, dann nämlich, wenn der oder die Gründer auch gleichzeitig Destinatäre sind."

Den Gründerrechten wird gemäss ständiger Rechtsprechung des OGH vermögenswerter Charakter immer dann zuerkannt, wenn Personalunion zwischen Gründerrechtsinhaber und Destinatär besteht. Dem liegt offenbar die Überlegung zugrunde, dass der Gründerrechtsinhaber die Vermögenswerte in seiner Stellung als Begünstigter erhält und nicht in derjenigen als Gründerrechtsinhaber. Damit erfolgt aber eine Verschiebung der vermögensmässigen Qualität von den Gründerrechten auf die Destinatärrechte. Nicht die Gründerrechte haben vermögensmässige Qualität, sondern der Gründerrechtsinhaber erhält die Vermögenswerte in seiner Funktion als Destinatär. Die Frage, ob die Gründerrechte selbst vermögenswerter Natur sein können, ist damit noch offen.

Die zitierte Definition des OGH trägt einen weiteren Ansatz zur Klärung der gegenständlichen Frage in sich: Gründerrechte sind *"organschaftliche Verwaltungsrechte, ... die es dem Gründer erlauben, das in der Anstalt verkörperte Zweckvermögen zu beherrschen."*

Dieser Aussage macht deutlich, dass mittels der organschaftlichen Rechte über die Vermögenswerte der Anstalt bestimmt werden kann. Anders als bei der AG, wo die wirtschaftliche Stellung des Aktionärs vorgegeben ist, ist bei der Anstalt nicht von vornherein klar, wer Gewinn bzw. Liquidationserlös erhalten soll. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gründerrechtsinhaber, der diese durch Ausübung seines Stimmrechtes innerhalb der Versammlung der Gründerrechtsinhaber trifft. Der Gegenstand des Stimmrechtes ist aufgrund dessen bei der Anstalt gegenüber demjenigen bei der AG erweitert und zwar um die Kompetenz des obersten Organs zur Bestimmung des Destinatärs, also der Bestimmung darüber, wem der vermögenswerte Erfolg der Verbandsperson personell zuzuteilen ist. Da die Entscheidung über die Zuteilung der Vermögenswerte den organschaftlichen Rechten bzw. dem Stimmrecht untergeordnet ist, enthält das letztere eine vermögenswerte Komponente. Das Stimmrecht hat damit mittelbar vermögenswerten Charakter.

Diese Ausführungen allein lassen noch nicht den Schluss zu, dass die Gründerrechte notwendig vermögenswerter Natur sind. Auch bei einem gemeinnützigen Verein bestimmen die Mitglieder darüber, wem der wirtschaftliche Erfolg des Vereines zugute kommen soll, ohne dass deshalb von vermögenswerten Rechten der Vereinsmitglieder auszugehen wäre. Als entscheidender Unterschied zum ideellen Verein erweist sich die wirtschaftliche Zwecksetzung der verkehrstypischen Anstalt. Erst diese vermittelt dem Gründerrechtsinhaber die Möglichkeit, sich selbst oder bestimmte bekannte Personen als Begünstigte einzusetzen und verleiht dem Recht der Begünstigtenbestellung damit wirtschaftliche Qualität³⁴.

Der weite Rahmen der Anstalt lässt es zu, auch nicht wirtschaftliche bzw. ideelle Ziele zu verfolgen und die körperschaftliche Anstalt faktisch zu einem vereinsähnlichen Gebilde zu machen. In diesem Falle sind die Gründerrechte tatsächlich rein organschaftlicher Natur. In der Praxis sind derartige Anstaltsausgestaltungsformen jedoch bedeutungslos.

³⁴ Zur wirtschaftlichen Zwecksetzung bei der Stiftung siehe Riemer ST N 392; zur Zwecksetzung bei der Anstalt vgl. Marok S. 29 f.

Die Deutung der Gründerrechte als vermögenswerte Rechte wird bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise der Führung teurer Prozesse zur Bestimmung der Rechtszuständigkeit an Gründerrechten, sowie der Tatsache, dass Gründerrechte in Liechtenstein auch steuerrechtlich veranlagt werden, bestätigt³⁵.

4.2.3. Organschaftliche Pflichten

*"Die Mitgliedschaftspflichten stellen einen begriffsnotwendigen Bestandteil der Mitgliedschaft dar. Eine Personenverbindung, die ihren Mitgliedern nicht irgendwelche Verpflichtungen auferlegen würde, ist schlechthin undenkbar."*³⁶

Es stellt sich damit die Frage, was für Gründerpflichten den Gründerrechten gegenüberstehen.

Auszugehen ist von einer gewissen Treuepflicht der Gründerrechtsinhaber gegenüber der Anstalt. Dies wird insbesondere durch das Einstimmigkeitsprinzip geboten, das von einer engen persönlichen Bindung zwischen den einzelnen Gründerrechtsinhabern, die eine den Personengesellschaften ähnliche Ausgangslage mit sich bringt, zeugt. Aufgrund dessen besteht eine „Pflicht zur Loyalität“³⁷. Diese Pflicht äussert sich insbesondere im Verbot der missbräuchlichen Ausübung des Stimmrechtes.

Da die verkehrstypische Anstalt aus bloss einem Gründerrechtsinhaber besteht, spielt diese organschaftliche Pflicht in der Praxis kaum eine Rolle.

4.2.4. Vermögensmässige Pflichten

Neben den organschaftlichen Pflichten hat der Gründerrechtsinhaber gemäss Art. 548 Abs. 2 PGR die weitere vermögensmässige Verpflichtung, das Anstaltskapital zu liberieren³⁸. Auch diese Verpflichtung besteht analog bei anderen Kapitalgesellschaften.

Die Höhe des Eigenkapitals ist in den allgemeinen Vorschriften festgelegt. Gemäss Art. 122 Abs. 1 PGR muss dieses bei Verbandspersonen, deren Kapital in Anteile zerlegt ist, mindestens sFr. 50'000.-- betragen, bei Verbandspersonen, deren Kapital nicht in Anteile zerlegt ist, genügen demgegenüber sFr. 30'000.--.

Für die Höhe des Mindestkapitales ist daher zunächst die Frage zu klären, ob das Anstaltskapital bei der körperschaftlich strukturierten, verkehrstypischen Form anteilmässig zerlegt ist oder nicht.

³⁵ Vgl. StGH LES 3/87 S. 90 ff.

³⁶ Forrer S. 49.

³⁷ Vgl. Meier-Hayoz/Forstmoser § 8 N 50 bezüglich der einfachen Gesellschaft; Forrer S. 52.

³⁸ Die zusätzliche gesetzliche Möglichkeit, eine beschränkte Haftung oder Nachschusspflicht zu statuieren, ist in der Praxis völlig bedeutungslos.

4.2.5. Exkurs: Die Kapitalstruktur der Anstalt

Es wird statutarisch regelmässig vorgesehen, dass das Anstaltskapital nicht in Anteile zerlegt sein soll³⁹ und zwar unabhängig davon, was für eine konkrete Anstaltsform vorliegt. Das Mindestanstaltskapital beträgt daher in der Praxis sFr. 30'000.--.

Es ist zu klären, ob die Behauptung, das Anstaltskapital sei nicht in Anteile zerlegt, bei der verkehrstypischen Anstalt den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Aus der hier vertretenen Auffassung, dass bei der verkehrstypischen Anstalt mit den Gründerrechten auch vermögenswerte Rechte verbunden sind, folgt zwingend, dass auch das Anstaltskapital strukturiert sein muss, bzw., dass die Stellung des Gründerrechtsinhabers in einem bestimmten Verhältnis zum Anstaltskapital stehen muss.

Um dies zu verdeutlichen, kann folgendes Beispiel aufgezeigt werden:

A, B und C sind Gründerrechtsinhaber einer Anstalt, wobei jeder ein Drittel des gesamten Anstaltskapitals liberiert hat. Statutarisch vereinbaren sie das Kopfstimmprinzip. Anlässlich der Abstimmung über die Destinatärfestlegung im Rahmen der Versammlung der Gründerrechtsinhaber möchten A und B übereinstimmend die gemeinsame Tochter begünstigen, C möchte demgegenüber sich selbst begünstigen. Hat nun aufgrund des Mehrheitsprinzips die Tochter von A und B als Alleinbegünstigte zu gelten oder wird diese zu 2/3 und C zu 1/3 begünstigt? Das Gesetz schweigt sich diesbezüglich aus. Bei wirtschaftlicher Betrachtung der Verhältnisse kann nur eine Destinatärbestimmung in Relation zur Kapitalbeteiligung überzeugen.

Verneint man bei der körperschaftlich strukturierten Anstalt mit vermögenswerten Gründerrechten die Aufteilung des Anstaltskapitals, betrachtet man das Anstaltskapital entsprechend als unstrukturierte, einheitliche Masse, dann lässt sich auch keine konkrete Beziehung zwischen Gründerrechten und Kapitalanteil ausmachen, was beispielsweise zu folgenden Konsequenzen führen müsste:

Ein Gründerrechtsinhaber unter mehreren kann die Begünstigtenbestimmung nicht im Verhältnis zu seinem tatsächlich investierten Kapital geltend machen. Wird er in der Versammlung der Gründerrechtsinhaber überstimmt - das Einstimmigkeitsprinzip ist gemäss Art. 543 Abs. 3 PGR dispositiver Natur - verliert er die Verfügungsmacht über den durch seine Kapitalwidmung mitbewirkten Gewinn- und Liquidationserlös, während die von der Mehrheit ernannten Destinatäre auch von seinem Kapitalbeitrag profitieren. Aber auch dann, wenn ein Gründerrechtsinhaber unter mehreren seine Rechte verkaufen will oder stirbt, ist mangels Beziehung der Rechte zum Kapital und damit zum Gesamtwert der Anstalt unklar, wieviel die Gründerrechte wert sein sollen⁴⁰.

Bei der die Regel bildenden Ein-Mann-Anstalt verhält sich dies prinzipiell nicht anders. Zwar ist in diesem Falle das Anstaltskapital nicht im eigentlichen Sinne zerlegt, sondern

³⁹ Vgl. Marxer/Goop/Kieber S. 136; Schneider/Aeschbacher S. 61; Batliner, Anstalt S. 10.

⁴⁰ In der Praxis findet man immer wieder Zessionsurkunden über Gründerrechte, die auf einen bestimmten Prozentsatz an einer Anstalt lauten. Es besteht damit offenbar das den Tatsachen entsprechende Bedürfnis, "Anteile" an den Gründerrechten zu übertragen, obwohl es solche gemäss Statuten gar nicht geben dürfte.

die Rechtsposition des Gründerrechtsinhabers steht in einem direkten Verhältnis zum gesamten Anstaltskapital. Dies ist aber auch bei der Ein-Mann-GmbH nicht anders, wo an der Vorgabe des anteilmässig zerlegten Kapitals nicht gezweifelt wird. Wesentlich kann hier nicht sein, wieviele Gründerrechtsinhaber vorhanden sind, sondern ob das Anstaltskapital in irgend einem Verhältnis steht zur Stellung des Gründerrechtsinhabers. Dies ist bei der verkehrstypischen Anstalt der Fall⁴¹. Aufgrund dessen müsste das Mindestanstaltskapital sFr. 50'000.-- betragen.

Zum Verständnis der statutarischen Regelung, dass das Kapital nicht anteilmässig zerlegt sei, ist der folgende Aspekt heranzuziehen:

Aufgrund des Zollvertrages zwischen Liechtenstein und der Schweiz⁴² sind Stempelsteuern auch in Liechtenstein zu entrichten. Diese Steuern sind immer dann geschuldet, wenn eine Verbandsperson mit anteilmässig zerlegtem Kapital vorliegt⁴³. Auch bei der Erhebung der liechtensteinischen Couponsteuer wird darauf abgestellt, ob in Anteile gegliedertes Kapital vorliegt⁴⁴. Konkret bedeutet dies, dass vor allem aus steuerrechtlichen Erwägungen die nicht anteilmässige Zerlegung des Anstaltskapitals günstiger ist.

Zur Kapitalstruktur ist abschliessend festzuhalten, dass aufgrund des weiten Ausgestaltungsrahmens der Anstalt selbstverständlich Anstaltsformen denkbar sind, die ein einheitliches, nicht anteilmässig zerlegtes Kapital aufweisen. Dies ist insbesondere bei der stiftungsähnlichen Anstalt der Fall, da hier keine Gründerrechte mit vermögenswertem Charakter bestehen.

4.2.6. Die Übertragung der Gründerrechte

Die Übertragung von Gründerrechten ist in Art. 541 PGR geregelt. Diese Bestimmung lautet:

„Die einer oder mehreren Personen zustehenden Gründerrechte können abgetreten oder sonst übertragen und vererbt, nicht aber verpfändet oder sonst belastet werden.“

4.2.6.1. Die Zession der Gründerrechte

4.2.6.1.1. Allgemein

Die Zession ist die reguläre Übertragungsform für Gründerrechte. Sie ist gemäss liechtensteinischem Recht kausal⁴⁵, d.h., für eine gültige Zession bedarf es zwingend eines gültigen Grundgeschäftes, z.B. eines Kaufes oder einer Schenkung.

⁴¹ Vgl. Marok S. 89 ff.

⁴² Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923 (LGBI. 1923/24) und Einführungsgesetz zum Zollvertrag vom 13. Mai 1924/29. Dezember 1966 (LGBI. 1924 Nr. 11 und LGBI. 1967 Nr.2).

⁴³ Marxer/Goop/Kieber S. 213; Batliner, Einführung S. 45 f; Schneider/Aeschbacher S. 127 ff.

⁴⁴ Vgl. Marxer/Goop/Kieber S. 219; Ott/Paetzold S. 36.

⁴⁵ Aufgrund der Rezeption des österreichischen ABGB in Liechtenstein kann hier die österreichische Lehre herangezogen werden. Vgl. statt vieler Ehrenzweig/Mayrhofer S. 479 f.

Das zwingende Erfordernis eines Grundgeschäftes impliziert die hier vertretene Auffassung, dass Gründerrechte vermögensmässigen Charakter haben. Es ist kein Grundgeschäft denkbar, das die Übertragung rein organschaftlicher Rechte bzw. eines wirtschaftlichen "Nichts" ermöglichen würde. Insbesondere beim Kauf der Gründerrechte, der begriffsnotwendig die Übernahme derselben gegen Geld voraussetzt, kommt der vermögensmässige Charakter der Gründerrechte zum Ausdruck.

Für die Zession selbst bedarf es nicht der Einhaltung von Formvorschriften; die Zession ist, abgesehen von wenigen Ausnahmen⁴⁶, formlos möglich.

Die praktische Besonderheit der Zession von Gründerrechten besteht darin, dass regelmässig eine Blankozessionsurkunde übergeben wird. D.h., der Erwerber der Gründerrechte, beispielsweise der Käufer, wird nicht namentlich auf der Urkunde fixiert, sondern die entsprechende Stelle wird im Zessionsdokument offengelassen und ein allfälliger späterer Erwerber kann sich zum gegebenen Zeitpunkt als Gründerrechtsinhaber eintragen. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass der tatsächliche Gründerrechtsinhaber urkundlich nicht aufscheint und seine Anonymität deshalb gewahrt bleibt.

Die Blankozessionsurkunde, die in der Praxis äusserlich wie ein Wertpapier gestaltet wird, ist rechtlich eine blossе Beweisurkunde⁴⁷. In der Praxis kommt es vor, dass bei Verlust des Papieres vom ursprünglichen Gründerrechtsinhaber bzw. vom Zedenten eine neue Zessionsurkunde ausgestellt wird. Aufgrund dieser Praxis und des mangelnden Wertpapiercharakters kann ein Erwerber von Gründerrechten nie sicher sein, dass er z.B. beim Kauf der Gründerrechte mit gleichzeitiger Übergabe der Zessionsurkunde die Rechte tatsächlich erwirbt. Es wäre auch möglich, dass die Gründerrechte vorgängig vom nunmehr Verfügenden an eine andere Person rechtsgültig übertragen wurden. Die Übergabe der Zessionsurkunde als blossе Beweisurkunde bietet bezüglich des Überganges der Gründerrechte nur ungenügenden Schutz.

Relativ einfach zu lösen wäre dieses Problem dadurch, dass die Gründerrechte wertpapiermässig verbrieft würden, welche Möglichkeit in Art. 540 PGR und damit im Anstaltsrecht selbst ausdrücklich vorgesehen ist. Gemäss Art. 5 dieser Bestimmung stehen die Anstaltsanteile unter den Bestimmungen über die Namensaktien. Diese wertpapiermässige Verbriefung ist in der Praxis jedoch bedeutungslos. Dies ist neben der mangelnden Anonymität des Gründerrechtsinhabers auch deshalb der Fall, da davon ausgegangen wird, dass bei wertpapiermässiger Verbriefung der Anteile das Anstaltskapital anteilmässig zerlegt wäre und aufgrund dessen eine steuerrechtlich ungünstigere Situation vorliegen würde.

Da sich die Behauptung, das Anstaltskapital sei bei der verkehrstypischen Anstalt nicht in Anteile zerlegt, gemäss den vorangehenden Ausführungen nicht halten lässt und das Anstaltskapital diesfalls ohnehin als anteilmässig zerlegt zu betrachten ist, wäre die Verbriefung der Gründerrechte in Namenspapieren mit keinen steuerrechtlichen Konsequenzen verbunden.

⁴⁶ Formbedürftig ist die Zession nur dann, wenn das Grundgeschäft formbedürftig ist. Dies ist v.a. bei der Schenkung einer Forderung von Bedeutung (vgl. Koziol/Welser I S. 292 f.).

⁴⁷ OGH ELG 1962-1966 S. 64 f.; OGH LES 3/82 S. 140; OGH LES 3/82 S. 142 f.; OGH LES 4/92 S. 151.

4.2.6.1.2. Zession und mehrere Gründerrechtsinhaber

Die Problematik der Zusammenhänge zwischen vermögenswertem Charakter und Übertragungsmöglichkeit der Gründerrechte sowie der Kapitalzerlegung spiegelt sich in folgendem Zitat des OGH⁴⁸ aus dem Jahre 1982 wider, in welchem es um die Übertragung des "Anteils" eines Gründerrechtsinhabers unter mehreren geht.

Als organschaftliche Rechte können die Gründerrechte, anders als die den Destinatären zukommenden Genussrechte, nur ungeteilt und nicht in Bruchteilsquoten zerlegt zediert werden. Dies bewirkt, dass im Innenverhältnis keine „Abtretung von Anteilen“ möglich ist. *„Der Übertragung von Teilhaberschaften an Gründerrechten von einem Gründer auf den anderen (kommt) lediglich die rechtliche Bedeutung zu ..., dass derjenige, der diese Rechte überträgt, aus dem Kreis der Gründerrechtsinhaber ausscheidet. Übertragen (zediert) werden können innerhalb einer Mehrheit von Gründern nur die mit der Teilhaberschaft allenfalls verbundenen Genussrechte, nicht aber eine Quote der Gründerrechte.“*

Im Einzelnen ist dazu wie folgt zu bemerken:

Rein organschaftliche Rechte sind aus rechtsdogmatischen Erwägungen mangels Vermögenswert gar nicht zedierbar. Ein wirtschaftliches "Nichts" kann nicht mittels Zession übertragen werden⁴⁹.

Insgesamt ist nicht erklärbar, weshalb entgegen der gesetzlich klar statuierten Zedierbarkeit der Gründerrechte eine Zession bei mehreren Gründerrechtsinhabern nicht möglich sein soll.

Die Übertragung von Rechten von einem Gründerrechtsinhaber an andere innerhalb der selben Anstalt soll blosses Ausscheiden aus dem Kreis der Gründerrechtsinhaber bewirken. Bei konsequenter Verfolgung dieser Aussage würde dies bedeuten, dass beim Tod eines Gründerrechtsinhabers unter mehreren dessen Erben aus dem Kreis der Gründerrechtsinhaber ausscheiden und aufgrund dessen keine Vermögenswerte erben können. Dies widerspricht nicht nur den wirtschaftlichen Gegebenheiten, sondern auch der gesetzlich statuierten Vererbbarkeit der Gründerrechte gemäss Art. 541 PGR.

Zu den dargestellten Ungereimtheiten wird man gezwungen, wenn man die herrschende Meinung vertritt, dass bei der verkehrstypischen Anstalt das Anstaltskapital nicht anteilmässig zerlegt ist. Während bei bloss einem Gründerrechtsinhaber dessen Anstaltsanteil 100 % beträgt und die Frage der Kapitalzerlegung praktisch ignoriert werden kann, wird die Kapitalzerlegung bei mehreren Gründerrechtsinhabern augenfällig. Um dennoch eine prozentuale Zerlegung der Gründerrechte zu vermeiden, wird der vermögensmässige Charakter auf die Destinatärrechte verlagert.

⁴⁸ LES 3/82 S. 140.

⁴⁹ Vgl. 4.2.6.1.1.

4.2.6.2. Die erbrechtliche Übertragung von Gründerrechten

In Art. 541 PGR ist neben der Zession statuiert, dass Gründerrechte vererbt werden können. Auch dies ist aus dogmatischen Gründen nur dann möglich, wenn entsprechend der hier vertretenen Auffassung mit den Gründerrechten Vermögenswerte verbunden sind. Gemäss einhelliger Lehre und Rechtsprechung sind nur wirtschaftliche Werte vererbbar⁵⁰.

Die Vererbung von Gründerrechten ist analog der Vererbung von Aktionärsrechten an sich problemlos möglich. Zum erbrechtlichen Übergang der Gründerrechte bedarf es daher keiner weiteren Ausführungen.

Im Zusammenhang mit dem Erbrecht ist jedoch auf eine weitere liechtensteinische Spezialität hinzuweisen. Es handelt sich um die weit verbreitete Praxis, dass der Gründerrechtsinhaber die Anstalt auf seinen Todeszeitpunkt hin umstrukturiert und die körperschaftliche Anstalt in eine sogenannte stiftungsähnliche oder gründerrechtslose Anstalt umwandelt.

Konkret geschieht dies dadurch, dass statutarisch oder in der Regel beistatutarisch festgelegt wird, dass ab dem Tode des Gründerrechtsinhabers das Anstaltsvermögen in einer bestimmten Art und Weise verwaltet und an bestimmte Personen ausgeschüttet werden soll und diese Anweisung ab dem Todeszeitpunkt des verfügenden Gründerrechtsinhabers für unabänderlich erklärt wird. Entscheidend ist dabei die Unabänderlicherklärung von Statuten. Durch diese wird bewirkt, dass die dauernde Einflussmöglichkeit des obersten Organs auf das anstaltliche Geschehen beschnitten wird. Die körperschaftlich strukturierte Anstalt wird dadurch zu einem stiftungsähnlichen Gebilde umgewandelt.

Ab dem Zeitpunkt der Unabänderlicherklärung der Statuten bzw. Beistatuten kann auch über die Destinatärstellung nicht mehr bestimmt werden. Damit wird den Gründerrechten gleichzeitig die vermögenswerte Komponente entzogen. Mangels vermögenswerten Charakters sind die Gründerrechte damit auch nicht mehr vererbbar.

Die besagte Umstrukturierung der Anstalt auf den Todesfall bewirkt bei wirtschaftlicher Betrachtung, dass den Erben des Gründerrechtsinhabers der Wert der Gründerrechte entzogen wird. Würde der Gründerrechtsinhaber keine unabänderliche Anordnung über die Destinatäre treffen, würden die Gründerrechte in den Nachlass fallen. Die beschriebene Praxis ist vergleichbar mit der Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall, welche der Einhaltung der erbrechtlichen Formvorschriften bedarf⁵¹. Entgegen der herrschenden Praxis ist aufgrund des eindeutig erbrechtlichen Charakters der Verfügung zu fordern, dass die entsprechenden Anordnungen des Gründerrechtsinhabers in erbrechtlicher Form erfolgen müssen.

4.2.6.3. Die Verpfändung von Gründerrechten

Art. 541 PGR sieht schliesslich vor, dass Gründerrechte nicht verpfändet oder sonst belastet werden können. Diese Anordnung ist zurückzuführen auf die gemäss den vorangehenden Ausführungen problematische Aussage, dass Gründerrechte rein organschaftliche Rechte seien. Da Gründerrechte vermögenswerter Natur sind, diese verkauft und vererbt

⁵⁰ Statt vieler Koziol/Welser II S. 285.

⁵¹ Vgl. Art. 555 Abs. 1 PGR; siehe dazu insgesamt Marok S. 125 ff.

werden können, ist nicht einzusehen, weshalb die Belastung bzw. Verpfändung derselben nicht möglich sein sollte.

5. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich hinter dem Namen Anstalt die strukturell verschiedenartigsten Formen von Verbandspersonen verbergen können. Einmal ist die Anstalt vergleichbar mit einer Ein-Mann-AG, das andere Mal erscheint sie als stiftungsähnliches Gebilde. Dies impliziert, dass die Anstalt die Möglichkeit zur Verfügung stellt, unter einem Namen diverse auch in anderen Rechtsordnungen bekannte Typen juristischer Personen zu subsumieren.

Ein wesentlicher Vorteil der Anstalt besteht darin, dass sie von der körperschaftlichen Struktur in die stiftungsähnliche Struktur umgewandelt werden kann, ohne dass es einer Löschung und einer Neugründung oder einer Umwandlung mit einer Änderung der Gesellschaftsform bedürfte, d.h., ohne dass von aussen irgendeine Änderung erkennbar wäre.

Für alle diejenigen, die mit einer Anstalt in Kontakt treten, seien dies Steuerbehörden und Gläubiger oder auch die Mitglieder und Begünstigten, besteht die Notwendigkeit, jede einzeln vorliegende Anstalt zunächst aufgrund der Statuten zu erfassen, bevor man weiss, mit was für einem Gebilde man es konkret zu tun hat. Mit dieser Tatsache ist aber nicht nur ein erheblicher Aufwand, sondern auch Rechtsunsicherheit verbunden.

Die Anstalt wurde in Übereinstimmung mit dem liberalen Zeitgeist der 20er Jahre als bedeutende liechtensteinische Eigenleistung entwickelt und ins PGR aufgenommen. Die folgenden Jahre haben gezeigt, dass die Liberalität zu Missbräuchen führen kann. In verschiedenen Staaten wurde diese deshalb zugunsten der Sicherheit des Kapitalanlegers und all jener Personen, die mit den juristischen Personen in Kontakt treten, eingeschränkt. Auch diverse Richtlinien der EU, die für Liechtenstein seit dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum teilweise ebenfalls relevant sind, dienen dem Schutz der Kapitalanleger und Gesellschaftsgläubiger⁵².

Ob unter diesen politischen und gesetzlichen Voraussetzungen die Anstalt, die nicht auf einen Typus hin definiert werden kann und nur im Einzelfall fassbar ist, weiterbestehen können, wird sich zeigen.

⁵² Vgl. Baudenbacher S. 52.

Literaturverzeichnis

Batliner Herbert, Die privatrechtliche Anstalt im Fürstentum Liechtenstein, (Reihe) ex jure Nr. 1, Vaduz 1985, zit.: Batliner, Anstalt.

- Einführung in das liechtensteinische Gesellschaftswesen, Vaduz 1990, zit.: Batliner, Einführung.

Baudenbacher Carl, Welche Auswirkungen auf das liechtensteinische Gesellschaftswesen sind durch den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Europäischen Wirtschaftsraum zu erwarten? Rechtsgutachten erstattet der Fürstlichen Regierung des Fürstentums Liechtenstein, St. Gallen/Austin 1990.

Beck Ivo, Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1962.

Beck Wilhelm, Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht, o.O. 1925.

Bühler Alfred, Die Anstalt, Eine privatrechtliche Gesellschaftsform im Fürstentum Liechtenstein, (Hg.) Euromanagement & Trust Company Est., Vaduz o.D.

Ehrenzweig Armin und **Adolf/Mayrhofer** Heinrich, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 2. Buch: Das Recht der Schuldverhältnisse, I. Abt.: Allgemeine Lehren, 3.A., Wien 1986.

Forrer Hans R., Die Mitgliedschaft und ihre Beurkundung, Diss. Zürich 1959.

Forstmoser Peter/**Meier-Hayoz** Arthur, Einführung in das schweizerische Aktienrecht, 3.A., Bern 1983.

Gubser Anton, Grundriss der liechtensteinischen Gesellschaftsrechtsreform 1980, (Hg.) Präsidial-Anstalt, Vaduz 1980.

Güggi Bruno B., Die Reform des Liechtensteinischen Gesellschaftswesens, Liechtenstein Wirtschaftsfragen Nr. 7, (Hg.) Verwaltungs- und Privatbank AG, Vaduz 1980, zit.: Güggi, Reform.

- Die Anstalt als privatrechtliche Unternehmungsform im liechtensteinischen Recht, 12.A., (Hg.) Allgemeines Treuunternehmen, Vaduz o.D., zit.: Güggi, Anstalt.

Koller Arnold, Grundfragen einer Typuslehre im Gesellschaftsrecht, Diss. Freiburg 1967.

Koziol Helmut/**Welser** Rudolf, Grundriss des bürgerlichen Rechts, Bd. I: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, 9.A., Wien 1992, Bd. II: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, 9.A., Wien 1991.

- Marok** Graziella, Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der Gründerrechte, Schweizer Schriften zum Bankrecht, Bd. 22, Zürich 1994 (Diss Zürich).
- Marxer Peter/Goop Peter/Kieber** Walter, Gesellschaften und Steuern in Liechtenstein, 8.A., Vaduz 1991.
- Meier** Otto C., Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt, ZBR NF Nr. 341, Zürich 1970 (Diss. Zürich).
- Meier-Hayoz** Arthur/**Forstmoser** Peter, Grundriss des schweizerischen Gesellschaftsrechts, 7.A., Bern 1993.
- Ott** Rene B./**Paetzold** Veronika, Unternehmensgründung im Fürstentum Liechtenstein, 3.A., Zürich 1992.
- Ramati** U.E., Liechtenstein's Uncertain Foundations, Dublin 1993.
- Riemer** Hans Michael, Berner Kommentar, Bd. I, 3. Abt., 3. Teilband: Die Stiftungen, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 80-89 bis ZGB, 3.A., Bern 1975.
- Schneider** Michael, Anstalt und Treuunternehmen des liechtensteinischen Rechts als Unternehmensformen für Sitz- und Holdinggesellschaften, Diss. Göttingen 1970.
- Schneider** Tim/**Aeschbacher** Ernst, Domizil Liechtenstein - Land, Gesellschaftswesen, Steuern, hg. anlässlich des 60jährigen Jubiläums der Präsidial-Anstalt, Vaduz 1991.
- Schönle** Herbert, Die Rechte der Gründer von Anstalten und Trusts nach liechtensteinischem Recht, Aktuelle Fragen des Liechtensteinischen Gesellschaftsrechtes 2. Folge, (Hg.) Präsidial-Anstalt, Vaduz 1967.
- Vernay** Alain, Die Steuerparadiese, 2.A., Wien/München/Zürich 1969.
- Wanner** Georges, Die Anstalt nach liechtensteinischem Personen- und Gesellschaftsrecht, Diss. Basel 1959.
- Zindel** Mario, Problemanalyse im Zusammenhang mit der Benachteiligung von Erbeninteressen durch Gründung eines liechtensteinischen Vermögensträgers, Diss. Zürich 1982.

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.a.o.	am anderen Ort
AG	Aktiengesellschaft
Diss.	Dissertation
ELG	Entscheidungen der Liechtensteinischen Gerichtshöfe von 1947-1978
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FN	Fussnote
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hg.	Herausgeber
hg.	herausgegeben
LES	Liechtensteinische Entscheidungssammlung
LGBL.	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
LLA	Liechtensteinisches Landesarchiv
LP	Landtagsprotokoll
N	Note
NF	Neue Folge
o.D.	ohne Datum
o.O.	ohne Ort
OGH	Fürstlich Liechtensteinischer Oberster Gerichtshof
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20.Januar 1926, LGBL. 1926 Nr. 4
S.	Seite
StGH	Staatsgerichtshof
vgl.	vergleiche
ZBR	Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft
ZGB	[Schweizerisches] Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Beiträge Liechtenstein-Institut

Bisher erschienen:

- Nr. 1 Hans K. Wytrzens (Hrsg.)
Wirtschaftsstandort Liechtenstein - Bedingungen und Perspektiven
mit Beiträgen von: Klaus Biedermann, Klaus Büchel, Josef K. Braun, Rolf Ehlers,
Christine Glinski-Kaufmann, Michael Hilti, Thomas Hilti, Volker Rheinberger,
Hans K. Wytrzens
504 Seiten, vervielfältigt, Bendern 1993
- Nr. 2 Jochen Abr. Frowein, Wolfram Höfling
Zu den Schreiben S.D. des Landesfürsten Hans-Adam II. vom 27.2.1995 und vom 4.4.1995 an den Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Zwei Rechtsgutachten
49 Seiten, vervielfältigt, Bendern 1995
- Nr. 3 Kuno Frick
Die Ausstrahlung der Grundrechte auf Privatrechtsbeziehungen
22 Seiten, vervielfältigt, Bendern 1996
- Nr. 4 Gerold Hoop
Zur historischen Entwicklung des Vermögensrechts
20 Seiten, vervielfältigt, Bendern 1996
- Nr. 5 Marie-Theres Frick
Persönlichkeitsrechte
24 Seiten, vervielfältigt, Bendern 1996
- Nr. 6 Frank Zindel
Die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Auflösung der Ehe nach liechtensteinischem Recht
19 Seiten, vervielfältigt, Bendern 1996
- Nr. 7 Paul Meier
Die Kontrollstelle im Personen- und Gesellschaftsrecht
26 Seiten, vervielfältigt, Bendern 1996
- Nr. 8 Thomas Nigg
Das Vereinsrecht
25 Seiten, vervielfältigt, Bendern 1996
- Nr. 9 Graziella Marok
Die Anstalt nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht
24 Seiten, vervielfältigt, Bendern 1996